

# **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung**

**der Gemeinde Mittelstetten**

**(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**vom 5. März 2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385 und 586), erlässt die Gemeinde Mittelstetten folgende

## **Satzung**

### **Erster Teil Allgemeine Vorschrift**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Mittelstetten als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-23),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 24, 25),
3. die Leichentransportmittel (§ 26).

### **Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof**

#### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

### **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen und deren Familienangehörige,
4. der Tod- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z. B. bei Exhumierungen und Umbettungen (§ 31), untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter acht Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen,
4. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
7. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
8. Der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
9. An Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe auszuführen,
10. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet) außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit entsprechende Behältnisse vorhanden sind, sind Abfälle entsprechend der jeweils gültigen Abfallsatzung des Landkreises Fürstfeldbruck zu trennen und in die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Sie müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen, wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 9 abdeckt.
- (3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltenlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Gewerbetreibende wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner sowie ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.
- (6) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Bildhauer, Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 6 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (9) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

- (11) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten des Friedhofs und des Leichenhauses ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen. Gewerbliche Arbeiten nach Abs. 1 Satz 1 sind davon ausgenommen.

## **Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten**

### **Die Grabmäler**

#### **Abschnitt 1 Grabstätten**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten bezeichnet.

#### **§ 9 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (§ 10),
2. Familiengrabstätten (§ 11),
3. Urnengrabstätten (§ 12),
4. Urnenfeldgrabstätten (§ 13).

#### **§ 10 Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenerdbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) des zu Bestattenden vergeben werden. In besonderen Fällen kann eine Grabstätte bereits vorher vergeben werden.
- (2) In ein Einzelgrab, das nur mit einer Leiche belegt ist, kann eine zweite Leiche (Stockbettung) bestattet werden. Die Bestattung einer weiteren Leiche ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

## **§ 11 Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenerdbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) des zu Bestattenden vergeben werden. In besonderen Fällen kann eine Grabstätte bereits vorher vergeben werden.
- (2) In ein Familiengrab können zwei Leichen nebeneinander bestattet werden. Die Bestattung von zwei weiteren Leichen (Stockbettung) ist möglich. Die Bestattung einer weiteren Leiche ist nur möglich, wenn die Ruhezeit bei einer der zuletzt bestatteten Leichen abgelaufen ist.

## **§ 12 Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten sind Urnennischen in einer Urnenwand und Urnenerdgräber, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In eine Urnennische und ein Urnenerdgrab können mehrere Urnen bestattet werden.

## **§ 13 Grabstätten im Urnengräberfeld**

- (1) Grabstätten im Urnengräberfeld sind Urnenfeldgrabstätten für Urnenerdbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 30) des zu Bestattenden in dem dafür angelegten Urnengräberfeld vergeben werden.
- (2) Das Urnenfeldgrab ist mit einer Urne belegt; die Bestattung einer weiteren Urne ist nur möglich, wenn die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Urne abgelaufen ist.
- (3) Bepflanzung und Pflegemaßnahmen der Urnenfeldgräber erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z. B. Kerzen und Blumen können auf einer hierfür vorgehaltenen Fläche für zwei Wochen ab dem Tag der Bestattung am Urnengräberfeld abgelegt werden und müssen danach vom Nutzungsberechtigten entfernt werden. Nach Ablauf der zwei Wochen können diese von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden. Zeichen, die mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind, können jederzeit von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Grabmäler, Grabliegeplatten und weiteres Grabzubehör sowie Grabeinfassungen sind im Urnengräberfeld nicht zulässig. Eine Erinnerungstafel kann von der Friedhofsverwaltung gestellt und nach vorheriger Genehmigung der Beschriftung durch die Friedhofsverwaltung an der hierfür vorgesehenen Stehle angebracht werden. Die Beschriftung erfolgt auf eigene Kosten des Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Erinnerungstafel von der Friedhofsverwaltung entfernt.